

# **Gymnasiallehrerin, die an einer Hauptschule ihre Probezeit absolviert hat, möchte zurück ans Gymnasium und hat ein Stellenangebot in anderem Bundesland**

**Beitrag von „SeizeTheDay“ vom 17. Mai 2017 16:19**

## Zitat von Meike.

Die Rechtsquelle müsste bei euch irgendwas ähnliches wie "Laufbahnverordnung" heißen, ich kann's nur für Hessen genau sagen, oder es steht in eurem Landesbeamtengesetz.

Hab gerade mal die niedersächsische Laufbahnverordnung gewälzt:

"Niedersächsische Laufbahnverordnung  
(NLVO)<sup>\*)</sup>

Vom 30. März 2009

§ 5

*Einstellung in einem höheren Amt*

**(1) Eine Einstellung im ersten Amt über dem Einstiegsamt ist zulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber**

**1.eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung besitzt und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreichen können oder**

2.über eine für die Laufbahn förderliche, über die Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende berufliche Qualifikation verfügt.

(2) <sup>1</sup> Eine den Anforderungen des höheren Amtes entsprechende berufliche Erfahrung nach Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn für die beruflichen Tätigkeiten Anforderungen zu erfüllen waren, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den Eignungsvoraussetzungen für das höhere Amt mindestens gleichwertig sind. <sup>2</sup> Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. <sup>3</sup> Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden."

Wenn ich das richtig verstehre, erfülle ich ja die Kriterien von 1. Habe mein Referendariat am Gymnasium gemacht und habe berufliche Erfahrung durch den bedarfsdeckenden Unterricht. Außerdem war ich eine Weile angestellter Lehrer an einer Gesamtschule, an der ich u.a. auch im Gymnasialzweig eingesetzt war.

Sehe ich das richtig?

Aber selbst wenn, es scheint in der Niedersächsischen Laufbahnverordnung nicht drinzustehen, dass man mir den Weggang/die Freigabe bei Chance auf eine meiner Ausbildung entsprechenden höherwertigeren Stelle nicht versagen darf...

Mmh, schwierig.